



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.1995  
KOM(95) 404 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**BESCHRÄNKUNGEN DER DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN  
DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN  
DURCH DEN GARANTIEFONDSMECHANISMUS**



## 1. EINFÜHRUNG

Der Garantiefonds besteht rechtlich seit dem 31. Oktober letzten Jahres<sup>1</sup>. Er wird durch Ziehungen auf die Garantierückstellung finanziert, die durch die Beträge der Einzahlungen gebildet werden, die bei neuen Darlehens- und Garantietransaktionen außerhalb der Gemeinschaft vorzunehmen sind. Der jährliche Rückstellungsbetrag wird in der finanziellen Vorausschau aufgeführt und stellt einen Sachzwang dar, der die Kreditvergabe- und Garantieleistungsmöglichkeiten der Gemeinschaft zugunsten von Drittländern indirekt einschränkt.

Diese Restriktion ist so stark, daß bei unveränderter Beibehaltung des Rückstellungsbetrages und der Garantiefazilität selbst die bloße Fortschreibung der mehrjährigen Darlehensfinanzierungen der EIB auf dem derzeitigen Niveau und gleichzeitig die Beibehaltung einer Mindestkapazität, Finanzhilfen zu gewähren, unmöglich wäre. Der Europäische Rat von Cannes hat den Willen der Union bekräftigt, die finanzielle Zusammenarbeit mit den Partnerländern, insbesondere mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) und den Mittelmeerdrittländern (MED), zu verstärken. Außerdem wurde anlässlich des Europäischen Rates eine Erhöhung der Direkthilfen aus dem Haushalt vereinbart, die die Gemeinschaft diesen Ländern gewährt. In dieser Mitteilung werden die verschiedenen Optionen untersucht, die geeignet wären, die Ziele, die sich die Union bei der Darlehensvergabe an Drittländer stecken könnte, mit der durch die Garantiefazilität vorgeschriebenen Haushaltsdisziplin in Einklang zu bringen. Die Garantiefazilität wurde eingerichtet, um den Haushalt der Gemeinschaft vor etwaigen Schuldnerausfällen zu schützen.

Im übrigen hat die Kommission dem Rat soeben den von ihm erbetenen Bericht vorgelegt, der untersucht, ob eine Reduzierung des der EIB für ihre Darlehen an Drittländer gewährten Garantiesatzes zweckmäßig wäre. Die Kommission beabsichtigt, in den kommenden Monaten eine Erneuerung der Garantien für die Darlehensfinanzierungen der EIB zugunsten der Drittländer vorzuschlagen. Diese Vorschläge werden etwaigen Schlußfolgerungen, die der Rat aus der vorliegenden Mitteilung und dem Bericht über die Garantien zur Absicherung von EIB-Darlehen ziehen könnte, Rechnung tragen.

## 2. DIE VON DER GARANTIEFAZILITÄT VORGESCHRIEBENE DISZIPLIN

Der Garantiefondsmechanismus deckt im wesentlichen folgende Maßnahmen ab:

- Transaktionen zur Absicherung der EIB-Darlehen außerhalb der Gemeinschaft
- Euratom-Transaktionen außerhalb der Gemeinschaft
- Finanzhilfedarlehen zugunsten von Drittländern.

<sup>1</sup> Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994, ABl. L 293 vom 12. November 1994.

Bei den Finanzhilfen der Gemeinschaft an Drittländer handelt es sich um eine einmalige und außerordentliche Unterstützung, deren Höhe von einem Jahr zum anderen erheblich schwanken kann. Die Darlehensbeschlüsse von EIB und Euratom dagegen sind so angelegt, daß sie mehrjährige Ausgabeverpflichtungen nach sich ziehen. Die für die Mittelausstattung des Garantiefonds maßgeblichen EIB- und Euratom-Darlehen werden auf der Grundlage des Zeitplans der Darlehensunterzeichnungen festgelegt, der in den Finanzbögen angegeben ist, die den entsprechenden Ratsbeschlüssen beigelegt sind.

Die Einzahlungen in den Garantiefonds erfolgen nur für die Transaktionen, die der Rat nach dem 1. Januar 1993 beschlossen hat. Ein großer Teil (im Falle der Engagements im Mittelmeerraum der wesentliche Teil) der derzeitigen Darlehensstätigkeit der EIB zugunsten von Drittländern entfällt auf die Durchführung von Finanzierungen, die vor dem 1. Januar 1993 genehmigt worden sind. Aus diesem Grunde müßte sich die Bemessungsgrundlage der Einzahlungen ab 1997 vergrößern, wenn die Darlehensfinanzierungen der EIB zugunsten der Drittländer des Mittelmeerraums erneuert werden müssen. Ab 1997 dürfte sich somit der Umfang der Transaktionen, die dem Einzahlungsmechanismus unterliegen, automatisch erheblich vergrößern.

Die Garantiefazilität, die dann für die gesamten Darlehen und Garantieleistungen zugunsten von Drittländern gelten würde, würde die Vergabemöglichkeiten so stark einschränken, daß der Umfang dieser Transaktionen ohne eine Änderung der geltenden Vorschriften nicht aufrechtzuerhalten sein dürfte. Während sich nämlich der Umfang der im Rahmen der Garantiefazilität genehmigten Darlehen auf jährlich rund 2,3 bis 2,5 Mrd. ECU beläuft, müßte das Volumen der Darlehens- und Garantietransaktionen unter Verzicht auf jegliche Erhöhung der Finanzierungsvolumen 2,8 bis 3,1 Mrd. ECU pro Jahr erreichen.

Falls die geltenden Vorschriften ausnahmslos beibehalten werden, so werden allein für die Fortschreibung der derzeitigen Finanzierungsvolumen über das Jahr 1996 hinaus Darlehensmittel im Umfang von rund 600 Mio. ECU fehlen. Vor jeder Erneuerung dieser Finanzierungen wird man daher durch Abwägung sicherstellen müssen, daß die finanziellen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft gegenüber Drittländern einget, und die durch die Garantiefazilität eingeführte Disziplin miteinander vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang sind vier Variablen zu berücksichtigen:

(i) Die Höhe der finanziellen Verpflichtungen für Darlehen und Darlehensgarantien

Diese Verpflichtungen beliefen sich 1994 auf eine Größenordnung von 2,3 Mrd. ECU - 585 Mio. ECU für Finanzhilfemaßnahmen und rund 1,7 Mrd. ECU für Darlehensoperationen der EIB in Drittländern. Dieser Betrag ergibt sich aus den einzelnen Beschlüssen zur Vergabe von Darlehen (z.B. Finanzhilfe an die Ukraine), Beschlüssen zur Übernahme von Darlehensgarantien (z.B. Darlehen der EIB an Südafrika) und

Beschlüssen zum finanziellen Rahmen der Garantien (z.B. Finanzierungsrahmen der EIB für die MOEL).

(ii) Der Betrag der Haushaltsrückstellung für Garantien, durch die der Garantiefonds finanziert wird

Diese Rückstellung ist in der finanziellen Vorausschau bis 1999 aufgeführt. Sie beläuft sich 1995 auf 323 Mio. ECU und wird bis 1999 auf 356 Mio. ECU ansteigen. Die Rückstellung gestattet einen Darlehensumfang von rund 2,2 Mrd. ECU im Jahr 1995, der sich bis 1999 auf rund 2,5 Mrd. ECU erhöhen könnte<sup>2</sup>.

(iii) Die vom Gemeinschaftshaushalt für die EIB-Darlehen übernommene Garantiedeckungsquote

Die Deckungsquote liegt derzeit bei 100% für alle unterzeichneten Darlehen mit Ausnahme der Darlehen zugunsten der Drittländer des Mittelmeerraumes, die durch eine Globalbürgschaft in Höhe von 75% des Gesamtbetrages besichert sind.

(iv) Die zur Auffüllung des Garantiefonds erforderliche Einzahlungsquote

Die Einzahlungsquote lag bei Inkrafttreten der Garantiefazilität Ende 1994 bei 14%. Aufgrund des Abrufs von Garantiebeträgen infolge von Schuldnerausfällen wurde dieser Satz gemäß der Fondsverordnung Anfang 1995 für alle neuen Transaktionen auf 15% angehoben. Nach der Garantiefondsverordnung ist dieser Satz zu überprüfen, wenn sich die in den Garantiefonds eingezahlten Beträge auf 10% des garantierten Gesamtbetrages belaufen, spätestens aber 1999.

### 3. MÖGLICHE OPTIONEN

#### 3.1 Unveränderte Beibehaltung der Garantiefazilität und der Garantierückstellungen, Anpassung der Darlehens- und Garantiemaßnahmen nach unten

Bei dieser Option werden die Darlehens- und Garantiemaßnahmen der Gemeinschaft in Abhängigkeit von den im Rahmen der Garantierückstellung und der bestehenden Garantiefazilität zulässigen Kreditvergabemöglichkeiten angepaßt. Unter Berücksichtigung der mehrjährigen Maßnahmen, die bereits genehmigt sind oder kurz vor der Genehmigung stehen (z.B.: Euratom-Darlehen, EIB-Darlehen an Südafrika oder die Türkei), stehen für neue Darlehen und Garantien 1997 nur 1,8 Mrd. ECU zur Verfügung. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die mehrjährigen Finanzierungen der EIB in ihrem derzeitigen Umfang fortzuschreiben (d. h. jährlich rund 250 Mio. ECU zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas, 1000 Mio. ECU für die mittel-

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 2, Tabelle A.

und osteuropäischen Länder, 620 Mio. ECU für die Mittelmeerdrittländer, 150 Mio. ECU für Südafrika)<sup>3</sup>. Die genannten Kreditvergabemöglichkeiten sind auch deshalb völlig unzureichend, weil eine gewisse Darlehenskapazität für Finanzhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen muß, die nicht mehrjährig angelegt sind und unterbleiben müßten, wenn der verfügbare Restbetrag der Garantierückstellung unzureichend wäre.

### **3.2 Ausbau der Darlehens- und Garantiekapazität durch Aufstockung der Haushaltsrückstellung für Garantien**

Diese Option besteht darin, die Haushaltsmittel nach Maßgabe der Ziele, die sich die Europäische Union in diesem Bereich setzt, anzupassen und so die Budgetrestriktion zu lockern. In diesem Fall müßte die finanzielle Vorausschau bis zum Jahre 1999 revidiert werden.

Durch eine Aufstockung der Rückstellung um rund 100 Mio. ECU könnten die Maßnahmen der EIB und die Finanzhilfedarlehen auf ihrem gegenwärtigen Niveau fortgeschrieben werden.

Gesetzt den Fall, die Europäische Union würde beabsichtigen, die Darlehensfinanzierungen der EIB zugunsten der MOEL und der Mittelmeerdrittländer im gleichen Maße zu erhöhen, wie es z.B. anlässlich des Europäischen Rates von Cannes für die Haushaltsmittel zugunsten dieser Drittländer vereinbart wurde, so ständen für mehrjährige Darlehen zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas Mittel in einer Größenordnung von 350 Mio. ECU pro Jahr, für die Mittelmeerdrittländer von 1.000 Mio. ECU pro Jahr und für die MOEL von 1.500 Mio. ECU pro Jahr zur Verfügung (diese Verteilung entspräche der in Cannes genehmigten gleichgewichtigen Verteilung der Haushaltsmittel auf die MOEL und die Mittelmeerdrittländer). Dazu müßte die Garantierückstellung ab 1997 um rund 220 Mio. ECU pro Jahr aufgestockt werden.

### **3.3 Unveränderte Beibehaltung der Garantierückstellung, Erhöhung der Darlehens- und Garantiekapazität durch Änderung des Garantiesatzes für EIB-Transaktionen**

Diese Option wird in dem Bericht, den die Kommission auf Antrag des Rates soeben vorgelegt hat, gesondert untersucht. Dabei wird u. a. zwei Faktoren Rechnung getragen: dem Anliegen, das Risiko für den Gemeinschaftshaushalt zu begrenzen, und der Notwendigkeit, die bonitätsmäßige Einstufung der Bank nicht zu beeinträchtigen, so daß sie auch weiterhin auf den Finanzmärkten die günstigsten Konditionen in Anspruch nehmen kann.

---

<sup>3</sup> Eine solche Fortschreibung der Nominalwerte bedeutete in Wirklichkeit, daß die mehrjährigen Maßnahmen real leicht zurückgehen würden. Zur realen Restdarlehenskapazität, vgl. Anlage 1.

Außer im Falle der Mittelmeerdrittländer, wo sich der Garantiesatz auf 75 % des Gesamtbetrages beläuft, liegt dieser Satz derzeit bei 100 % des Gesamtbetrages für die einzelnen Regionen (mittel- und osteuropäische Länder, Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas, Südafrika) und könnte gesenkt werden.

Würde der Garantiesatz für alle Transaktionen der EIB außerhalb der Gemeinschaft auf 75 % gesenkt und die Finanzhilfe auf ihrem Niveau von 1994 fortgeschrieben, so würden sich die Möglichkeiten zur Vergabe neuer EIB-Darlehen um rund 400 Mio. ECU, d. h. von 1200 auf rund 1600 Mio. ECU im Jahr 1997, erhöhen<sup>4</sup>. Dieser Betrag wird nicht ausreichen, um die Darlehensfinanzierungen der EIB in ihrem derzeitigen Umfang zu halten, es sei denn, die Finanzhilfen der Gemeinschaft würden noch weiter zurückgeführt.

Diese Option ist *erst recht* unzureichend für eine Erhöhung der mehrjährigen Darlehensfinanzierungen der EIB parallel zu den anlässlich des Europäischen Rates von Cannes vereinbarten Aufstockungen der Haushaltsmittel.

### **3.4 Unveränderte Beibehaltung der Garantierückstellung, Erhöhung der Darlehens- und Garantiekapazität durch Herabsetzung der Einzahlungsquote**

Die Verordnung zur Einrichtung des Garantiefonds sieht vor, daß die Einzahlungsquote überprüft werden soll, sobald der Zielbetrag von 10 % des garantierten Gesamtbetrags erreicht ist.

Wenn es keine größeren und andauernden Schuldnerausfälle gibt, wird der Fonds voraussichtlich Ende 1997 seine Zielgröße erreichen. Allerdings würden mögliche Ausfälle diese Überprüfung der Einzahlungsquote wahrscheinlich verzögern.

Jede Änderung der Einzahlungsquote vor 1999, und vor Erreichen der Zielbetrags des Fonds, erfordert eine Änderung der betreffenden Verordnung.

Eine Reduzierung der Einzahlungsquote von 15 auf 12 % ist unzureichend, um die Finanzierungen der EIB auf ihrem derzeitigen Stand zu halten und gleichzeitig die Finanzhilfen in etwa auf dem Niveau von 1994 fortzuschreiben, es sei denn, die Garantie für die EIB-Transaktionen würde gleichzeitig auf 75 % herabgesetzt (vgl. Anhang 2, Tabelle B). Um die mehrjährigen Darlehensfinanzierungen der EIB parallel zu den in Cannes vereinbarten Haushaltsansätzen zu erhöhen, reicht der Übergang zu einer Einzahlungsquote von 12 % jedoch nicht aus, selbst wenn der Garantiesatz für die EIB-Transaktionen auf 75 % gesenkt wird.

Bei einer Reduzierung der Einzahlungsquote für neue Transaktionen auf 10 % wird es möglich sein, die mehrjährigen Finanzierungen der EIB bei gleichzeitiger Fortschreibung der Finanzhilfen auf ihrem derzeitigen Stand zu erneuern und die Finanzierungen in dem in Cannes für die Haushaltsansätze vereinbarten Ausmaß

<sup>4</sup> Vgl. die Tabelle der Anlage I.

zu erhöhen, wenn gleichzeitig der Garantiesatz auf 75 % zurückgeführt wird (vgl. Anhang 2, Tabelle C).

Mit den beschriebenen Änderungen der Einzahlungsquote ist jedoch der Nachteil verbunden, daß die Auffüllung des Garantiefonds verzögert wird (insbesondere, wenn er größere Schuldnerausfälle decken muß) und der Zeitpunkt, zu dem der Zielbetrag des Garantiefonds (10% des garantierten Gesamtbetrages) erreicht sein könnte, um mehrere Jahre verschoben wird. Außerdem besteht durch eine Verlangsamung der Auffüllung des Garantiefonds die Gefahr, daß dieser bei größeren Ausfällen unter 50% der Zielgröße sinken würde. Wenn in diesem Fall die außergewöhnlichen Maßnahmen der Wiederauffüllung, die in der betreffenden Verordnung vorgesehen sind, darin bestünden auf die Garantierückstellungen zurückzugreifen, könnte die durch die frühzeitige Reduzierung der Einzahlungsquote angestrebte Wirkung aufgehoben werden.



**UMFANG DER IM RAHMEN DES GARANTIEFONDSMECHANISMUS ZULÄSSIGEN DARLEHEN UND  
DARLEHENSGARANTIEEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**

(Stand: 7.6.1995)

mio ECU

	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1. Rückstellung	318	323	326	336	346	356
2. Geplante Transaktionen (a)	1818	1827	1893	452	375	412
Geplante Einzahlungen (b)	254.52	260.5	269.25	65.88	54.25	58.88
3. Kreditmarge	24.28 (*)	62.50	56.75	270.13	291.75	297.15
4. Kapazität für die Vergabe neuer Darlehen		417	378	1801	1945	1981
5. Umfang der Transaktionen 1994	<b>2341</b>					
- Finanzhilfen	<b>585</b>					
- 1994 unterzeichnete Transaktionen der EIB zugunsten von Drittländern	<b>1756</b>					
Szenario						
6. Einzahlungen bei Fortschreibung der Finanzhilfen auf ihrem Niveau von 1994		38.25	87.75 (c)	87.75	87.75	87.75
7. Rückstellungen für zusätzliche EIB Transaktionen (3-6)		24.25	0	182	204	209
8. Potentielle EIB-Darlehen						
- Garantiedeckung 100%		162	0	1216	1360	1396
- Garantiedeckung 75%		216	0	1621	1813	1861

(a) Auf der Grundlage der beschlossenen, vorgeschlagenen und in Vorbereitung befindlichen Transaktionen

Einschliesslich der Einzahlungen für Euratom-Darlehen auf der Grundlage der bis 1999 geplanten Unterzeichnungen; ausschliesslich der EIB-Finanzierungen im Mittelmeerraum, für die derzeit keine Rückstellungen gebildet werden (Genehmigung vor dem 01.01.1993).

(b) Einzahlungsquote von 14% für zwischen dem 01.01.1993 und dem 01.01.1995 genehmigte und von 15% für ab dem 01.01.1995 genehmigte Transaktionen.

(c) 1996 wird die Rückstellung für das geplante Finanzhilfeniveau nicht ausreichen.

(\*) Die Einzahlungen für Transaktionen im Jahr 1993 wurden ebenfalls von der Rückstellung für das Jahr 1994 abgezogen.

ANHANG 2  
TABELLE A

Inanspruchnahme der Garantiefazilität  
"Niedrige Hypothese"

	in Mio. ECU	1995	1996	1997	1998	1999
Garantierückstellung		323	326	336	346	356
<b>EIB-Verpflichtungen</b>						
MED		62	223	792	772	732
MOELs		1121	1114	1000	1000	1000
ALA		139	361	250	250	250
Südafrika		125	175	150	150	150
EIB insgesamt		1447	1873	2192	2172	2132
<b>EURATOM-Verpflichtungen</b>		50	200	200	200	200
<b>Projektverpflichtungen insgesamt</b>		1497	2073	2392	2372	2332
Durchschnittliche Einzahlungsquote		14.1	14.3	15	15	15
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen		211	288	329	327	322
<b>Zahlungsbilanzdarlehen</b>		700	700	700	700	700
Einzahlungsquote		15	15	15	15	15
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen		105	105	105	105	105
<b>Garantiefonds-Einzahlungen insgesamt</b>		316	393	434	432	427
<b>Haushaltsmarge (+) oder -fehlbetrag (-)</b>		7	-67	-98	-86	-71
<b>Externe Verpflichtungen insgesamt</b>		2197	2773	3092	3072	3032
Im Rahmen der Garantiefazilität genehmigte Darlehenskapazität		2243	2323	2438	2500	2556
Restdarlehens Kapazität (+) oder -fehlbetrag (-)		46	-450	-654	-572	-476

Characteristics of the low hypothesis:

1. Mittelmeerraum: Erneuerung des Finanzierungsrahmens durch dessen Fortschreibung Ende 1996, d.h. 3100 Mio. ECU von 1997 to 2001. Türkei: Bindung von 150 Mio. ECU pro Jahr ab 1996.
  2. MOEL: Erneuerung des Finanzierungsrahmens durch dessen Fortschreibung Ende 1996, d.h. Bindung von 3000 Mio. ECU von 1997 bis 1999.
  3. Südafrika: Umsetzung des Beschlusses schon 1995, Erneuerung in vergleichbarem Umfang ab 1997.
- NB: Bei der auf 700 Mio. ECU veranschlagten Finanzhilfe handelt es sich weniger um eine Vorausschätzung als vielmehr um einen Handlungsspielraum. Bei der Berechnung der Darlehenskapazität wurde hier ab 1996 eine Deckungsquote von 75% für Transaktionen der EIB im Mittelmeerraum zugrunde gelegt. Die Darlehenskapazität ist somit nicht unmittelbar aus dem Rückstellungsbetrag abgeleitet.

Niedrige Hypothese: Variante, bei der die Garantiedeckungsquote für alle externen Transaktionen der EIB im Jahr 1996 auf 75% herabgesetzt wird.

	in Mio. ECU	1995	1996	1997	1998	1999
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen		316	346	382	379	375
<b>Haushaltsmarge (+) oder -fehlbetrag (-)</b>		7	-20	-46	-33	-19

Variante der "Niedrigen Hypothese":

Verringerung der Garantiedeckung für alle externen Transaktionen der EIB von 100% auf 75% des Gesamtbetrages ab 1996; ab 1996 lineare Anwendung dieser 75% auf den Umfang der Einzahlungen.

**ANHANG 2  
TABELLE B**

**Inanspruchnahme der Garantiefazilität**

"Niedrige Hypothese"

Variante: Übergang zu einer Einzahlungsquote von 12% im Jahr 1996 und zu einem  
Garantie satz für EIB-Darlehen von 75%.

	in Mio. ECU	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Garantierückstellung</b>		323	326	336	346	356
<b>EIB-Verpflichtungen</b>						
MED		62	223	792	772	732
MOELs		1121	1114	1000	1000	1000
ALA		139	361	250	250	250
Südafrika		125	175	150	150	150
<b>EIB insgesamt</b>		<b>1447</b>	<b>1873</b>	<b>2192</b>	<b>2172</b>	<b>2132</b>
<b>EURATOM-Verpflichtungen</b>		50	200	200	200	200
<b>Projektverpflichtungen insgesamt</b>		<b>1497</b>	<b>2073</b>	<b>2392</b>	<b>2372</b>	<b>2332</b>
Durchschnittliche Einzahlungsquote		14.1	14	12.3	12.2	12.1
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen		<b>211</b>	<b>225</b>	<b>227</b>	<b>223</b>	<b>218</b>
<b>Zahlungsbilanzdarlehen</b>		700	700	700	700	700
Einzahlungsquote		15	12	12	12	12
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen		<b>105</b>	<b>84</b>	<b>84</b>	<b>84</b>	<b>84</b>
<b>Garantiefonds-Einzahlungen insgesamt</b>		<b>316</b>	<b>309</b>	<b>311</b>	<b>307</b>	<b>302</b>
<b>Haushaltsmarge (+) oder -fehlbetrag (-)</b>		<b>7</b>	<b>17</b>	<b>25</b>	<b>39</b>	<b>54</b>
<b>Externe Verpflichtungen insgesamt</b>		<b>2197</b>	<b>2773</b>	<b>3092</b>	<b>3072</b>	<b>3032</b>
Im Rahmen der Garantiefazilität genehmigte Darlehenskapazität		2243	2946	3344	3461	3575
Restdarlehens Kapazität (+) oder -fehlbetrag (-)		46	173	252	389	543

ANLAGE 2  
TABELLE C

**Inanspruchnahme der Garantiefazilität**

Variante: Erhöhung der Finanzierungsrahmen der EIB; Senkung des Garantiesatzes auf 75% im Jahr 1996 bei allen neuen Finanzierungen von EIB-Transaktionen Drittländern; 1996 Übergang zu einer Einzahlungsquote von 10%.

	in Mio. ECU	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Garantierückstellung</b>		323	326	336	346	356
<b>EIB-Verpflichtungen</b>						
MED	62	223	1172	1152	1112	
MOELs	1121	1114	1500	1500	1500	
ALA	139	361	350	350	350	
Südafrika	125	175	150	150	150	
EIB insgesamt	1447	1873	3172	3152	3112	
<b>EURATOM-Verpflichtungen</b>	50	200	200	200	200	
<b>Projektverpflichtungen insgesamt</b>	1497	2073	3372	3352	3312	
Durchschnittliche Einzahlungsquote	14.1	14	10.4	10.4	10.3	
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen	211	225	268	267	261	
<b>Zahlungsbilanzdarlehen</b>	700	700	700	700	700	
Einzahlungsquote	15	10	10	10	10	
Erforderliche Garantiefonds-Einzahlungen	105	70	70	70	70	
<b>Garantiefonds-Einzahlungen insgesamt</b>	316	295	338	337	331	
<b>Haushaltsmarge (+) oder -fehlbetrag (-)</b>	7	31	-2	9	25	
<b>Externe Verpflichtungen insgesamt</b>	2197	2773	4072	4052	4012	
<b>Im Rahmen der Garantiefazilität genehmigte Darlehenskapazität</b>	2243	3086	4050	4145	4262	
<b>Restdarlehens Kapazität (+) oder -fehlbetrag (-)</b>	46	313	-22	93	250	



ISSN 0256-2383

KOM(95) 404 endg.

# DOKUMENTE

DE

11

---

Katalognummer : CB-CO-95-439-DE-C

ISBN 92-77-92809-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

*11*